Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/8 87/13/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.02.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §177 Abs1;
EStG 1972 §22 Abs1 Z1;
UStG 1972 §10 Abs2 Z8;

Rechtssatz

Zur Feststellung, ob die Tätigkeit eines Abgabepflichtigen künstlerisch ist, mag es rätlich sein, ein Sachverständigengutachten einzuholen. Der Sachverständige hat dabei Werke zu begutachten, die durch jene Tätigkeit geschaffen wurden, um deren Qualifikation es geht. Ist das Sachverständigengutachten mangelhaft, zB weil es nicht alle nach dem erteilten Auftrag zu begutachtenden Werke berücksichtigt, oder weil es unschlüssig scheint, muß eine Ergänzung veranlaßt oder, wenn dies nicht möglich ist, ein anderes Sachverständigengutachten eingeholt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987130095.X02

Im RIS seit

08.02.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at